

Die Erteilung einer Parteistrafe wird 9 in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge und den Ausschluß sind von der Kreisleitung zu bestätigen.

Bis zur Zustimmung durch die Stadt- oder Kreisleitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren schwebt, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluß wie